



## - Beitragsordnung -

(Fassung vom 14.10.2015)

### § 1 Solidaritätsprinzip

- (1) Die Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. (DRL LV Sa.-Anh.) besteht aus der Gesamtheit ihrer Mitglieder, die mit ihren Beiträgen einen wesentlichen Anteil an der Finanzierung des Verbandes haben. Nur durch sie kann die DRL LV Sachsen-Anhalt ihre satzungsgemäßen Aufgaben im Sinne der Rheumakranken in Sachsen-Anhalt erfüllen.
- (2) Entsprechend § 9 Abs (5) der Satzung der DRL LV Sa.-Anh. in der Fassung vom 3.6.2014 beschließt der Landesvorstand die vorliegende Beitragsordnung.

### § 2 Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages

- (1) Entsprechend § 9 Abs (1) der vorgenannten Satzung der DRL LV Sa.-Anh. gibt es in der jährlichen Delegiertenversammlung Beschlüsse zur Höhe des normalen und der ermäßigten Mitgliedsbeiträge, in der Regel für das Folgejahr. Derzeit gelten folgende Beträge:
  - a) der normale Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 €
  - b) der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt 18,00 €
  - c) der halbierte ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt 9,00 €
- (2) Nach § 9 Abs (2) der Satzung legen 'Fördernde Mitglieder' die Höhe ihres Beitrags selbst fest. Der Landesvorstand hat am 3.12.2014 beschlossen, dass der Mindestbeitrag 50,- € betragen muss.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (4) Bei der Mitgliedschaft mehrerer Familienangehöriger, die in einem Haushalt leben, bezahlt ein Mitglied den vollen Jahresbeitrag und jedes weitere Mitglied einen ermäßigten Beitrag - Familienmitgliedschaft genannt.
- (5) Eine Beitragsermäßigung besteht auch bei bestätigter Mitgliedschaft in folgenden Vereinigungen (Doppelmitgliedschaft genannt):
  - a) Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.
  - b) Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e.V.
  - c) Selbsthilfegruppe Sklerodermie in Deutschland e.V.
  - ....d) Psoriasis Bundesverband e.V..
- (6) Beitragsermäßigungen aus sozialen Umständen gibt es durch Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides des jeweiligen Leistungsträgers:
  - a) Empfänger von Arbeitslosengeld II (nach SGB II)
  - b) Sozialgeld (nach SGB II)
  - c) Empfänger von Grundsicherung (gemäß SGB XII)
  - d) Schüler und Auszubildende
  - e) für Studenten
- (7) Erfolgt der Eintritt nach dem 30.6. eines Jahres, so ist nur ein ermäßigter Beitrag für dieses Jahr zu zahlen. Handelt es sich aus Gründen nach § 2 Abs (4-6), so halbiert sich der ermäßigte Mitgliedsbeitrag.
- (8) Eine weitere Reduzierung des halbierten ermäßigten Mitgliedsbeitrags gibt es nicht, das sind z. Z. 9,00 €.
- (9) Der Jahresmitgliedsbeitrag nach § 2 a) bzw. b) kann in zwei Raten gezahlt werden, das sind z. Z. 15,00 €.
- (10) Nach § 4 Abs (5) der Satzung ist bei minderjährigen Kindern ein Elternteil Mitglied.

